

Neue Haftpflichtbestimmungen in der General Aviation

Refresh Feb. 2014

- was bedeutet dies für mich als Aero Club Mitglied?

Zu diesem Thema fragen wir unseren langjährigen Versicherungsspezialisten **Walter Schneider**, Unternehmer-Spezialagent Luftfahrzeugversicherungen + KMU, Motorflugpilot, AeCS-Mitglied, Allianz Suisse, Generalagentur Fred Schneider, Thun:

1. Neue Gesetzesbestimmungen – für wen und was?

Die EU (Europäische Union) hat am 30.4.2005 neue Mindestversicherungsanforderungen für Luftfahrzeuge in Kraft gesetzt. Aufgrund der bilateralen Abkommen mussten auch in der Schweiz die nötigen Anpassungen vorgenommen werden. Der schweizerische Bundesrat hat deshalb am 17.8.2005 eine neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV Nr. 748.411) aufgestellt, welche kurzfristig in die Praxis umgesetzt wurde. (ab 5. Sept. 2005)

Diese Verordnung gilt für jede Inland- und internationale Beförderung von Reisenden, Reise-Gepäck oder Güter, die durch Luftfahrzeuge ausgeführt wird.

Darin wird die Haftung des Luftfrachtführers (Piloten) dargelegt: Er haftet für Tod und Körperverletzung der Reisenden im Falle eines Unfalles an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- und Aussteigen. Er haftet auf jeden Fall

pro Passagier bis ca. Sfr. 200'000.-- bei entgeltlichen, privaten Flügen,
 bis ca. Sfr. 500'000.-- bei gewerbsmässigen Flügen.

Weitergehend kann er je nach Verschulden auch haftbar gemacht werden – grundsätzlich ohne Beschränkung!

Sofern er aber **nachweisen kann**, dass

a) der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder andere widerrechtliche Handlung des Piloten

b) der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde,

so kann er sich für **Ansprüche über die obigen Summen hinaus entlasten**. Eine Entlastung kann u.U. auch erwirkt werden, wenn bei entgeltlichen privaten Flügen und bei gewerbsmässigen Flügen **kein Verschulden des Piloten vorliegt und ein Beförderungsschein abgegeben wurde**.

Bei unentgeltlichen privaten Flügen haftet der Pilot so oder so unbeschränkt – es ist aber ratsam, vom Passagier eine **Verzichtserklärung*** unterschreiben zu lassen, dass er auf weitergehende Haftansprüche (als oben erwähnte Passagier-Haftpflicht-Summen) verzichtet.

Im Todesfall gilt eine solche Haftungseinschränkung nur, wenn sie auch vom pflichtteilberechtigten Rechtsnachfolger mitunterschrieben wurde (= z.B. Ehegatte).

* Muster einer Verzichtserklärung im Anhang

Die neuen Bestimmungen verlangen von den manntragenden Luftfahrzeugen auch

neue Deckungs-Summen in Bezug auf Dritthaftpflicht zu versichern, z.B.:

Luftfahrzeug	bis 1'000 kg Höchstabfluggewicht (MTOM)	Sfr.	3 Mio
“	bis 2'700 kg “	Sfr.	6 Mio
“	bis 5'700 kg “	Sfr.	14 Mio

Hiezu kommen – wie oben aufgeführt – die Mindest-Summen pro Passagier (PAX). Es empfiehlt sich, in Anbetracht der verschärften Haftungs-Bedingungen, die sog. **Einheits-Deckung (CSL)** zu versichern. So hat der Pilot Gewähr, dass im Schadenfall meistens eine aufgerundete, erhöhte Versicherungs-Summe zur Abdeckung von Haftpflicht-Schäden gegenüber Dritten am Boden oder in der Luft, wie auch gegenüber Passagieren, zur Verfügung steht.

Da Flugzeugunfälle in der Regel neben dem zivilrechtlichen auch den strafrechtlichen und administrativen Bereich tangieren, ist der Beizug eines juristischen Fachberaters (Anwalt) vielfach unabdinglich. Es empfiehlt sich deshalb, das AeCS-Angebot für einen **Piloten-Rechtsschutz** zu benützen und sich entsprechend gegen mögliche hohe Rechtskosten abzusichern. Fragen Sie für

- Kollektiv **Piloten-Rechtsschutz CAP**
inkl. nebenamtlichen Fluglehrer à Sfr. 49.—
Jahresprämie
- **Luftfahrzeug-Rechtsschutz CAP für Piloten + Halter**
pro Flugzeug + Jahr à Sfr. 150.—

beim AeCS Sekretariat in Luzern nach.

Wichtig ist, vor jedem Flug zu definieren, **was für einen Flug man plant:**

- privat + unentgeltlich (gratis) ohne Ticket, mit Verzichtserklärung*
- privat und entgeltlich (mit Kostenanteil des Passagiers) mit Beförderungsschein (Ticket)
- gewerbsmässig mit Beförderungsschein (Ticket)

- **zur Risikoverminderung:**- gute Flugplanung durchführen (inkl. persönlicher Flugweis und Medical – Gültigkeiten beachten)
- Flugzeug für den geplanten Flug technisch gut vorbereitet
- Überprüfung der Vollständigkeit der Bordpapiere (Versicherungs-Nachweis gegenüber Dritten und gegenüber allfälligen Passagieren mit dabei - auf den Nachweisen müssen für EU-Länder die Sonderziehungsrechte (SZR) aufgeführt sein.)

* Muster einer Verzichtserklärung im Anhang

2. Auf was muss ich achten, wenn ich auch in Zukunft an meinem Hobby „Fliegen“ Freude haben will und dieses auch sicher ausüben möchte?

- als **Motorflieger** - Sicherheit fängt im Hangar an – sorgfältig ein- und aus-hangarieren! (evt. mit Kontrollperson an Flügelenden)
 - gute Flugvorbereitung ohne Stress und Zeitdruck (Meteo / Flugplanung und Flugplan-Aufgabe AIS mit Quittung, mind. schriftliche Flugescheide!) / aktuelles Kartenmaterial / Frequenzen auf Strecke und Flugplätzen überprüft / usw)
 - konsequente Flugzeug-Aussenkontrolle gemäss Checkliste durchführen!
 - **Passagiere mit Tickets versehen** (Original, weiss, bei Pax)
 - 1 Kopie, blau, mit Fluganmeldung/-plan im C-Büro
 - 1 Kopie, gelb, bleibt im Ticket-Büchlein und wird z.B. im Auto des Piloten am Boden belassen
 - Passagiere auf trockenem Boden oder auf Asphalt ein- und aussteigen lassen – bei Nässe Rutschgefahr im Gras, aber auch beim Flügel-Einstieg und auf Steigbügel!
 - Kabinentüre einrasten und sichern – Kontrolle vor Flug!
 - Achtung vor Fussgängern oder Hindernissen beim Rollen!
 - in jedem Falle: Vorbereitung gemäss offizieller Checkliste!

- als **Segelflieger** - klare Instruktion im Team und seriöses „Briefing“ – wer macht wann was? – bei Auslagerung im Hangar oder aus dem Anhänger
 - Kontrolle der Bordakten und Abgabe Tickets an Passagiere!
 - Abschliessen von Kunststoff-Hauben beim Flugzeug-Parking – acht geben, dass nicht Luft-Schleppen von Motor-Flugzeugen Schäden verursachen können!

- als **Helikopter-Pilot** – An- + Abflugrouten einhalten (Luft- + Lärm-Emissionen)
 - Gepäck fixieren und Kontrollpunkte wie bei Motorflieger

- als **Ballonfahrer** - Gasbrenner + Ersatzflaschen gut sichern + geschützt transportieren
 - Passagiere über ihre Pflichten während dem Flug informieren

- als **Amateur-Flugzeugbauer**
 - Zusammenarbeit mit RSA + dessen Richtlinien einhalten
 - Überwachen:
 - Flugbereitschaft
 - exakte Einführungs- + Flug-Vorbereitungen
 - Vorführ-Flüge / Sicherheitsabstände

- als **Fallschirmspringer**
 - Gültigkeit der Lizenz überprüfen
 - für Tandem-Sprünge: Passagier-Haftpflicht Versicherung vorhanden?

- als **Modellflieger** - **bin ich Aero Club Mitglied?** Wenn ja, so bin ich bedarfsgerecht und richtig (Sfr 10 Mio Versicherungssumme) versichert. Die günstigen Prämien werden zusammen mit dem Mitglieder-Beitrag erhoben. Der Aero Club Mitglieder-Ausweis dient mir **als Versicherungs-Nachweis**, wenn ich zur Kontrolle von der Polizei angehalten werde. (=gilt für die **Modellflug-Haftpflicht-Versicherung** und für den **CAP- Rechtsschutz**)
- **bin (noch) nicht Aero Club Mitglied?**
Wenn nein, so habe ich mich mit einer privaten Haftpflicht-Versicherung einzudecken, welche das Modellflug-Risiko bis mindestens 30 kg Gewicht genügend (**mind. Sfr 1 Mio**) abdeckt. Dies ist eine **obligatorische Versicherungs-Deckung!**
- oder melde mich beim Aero Club der Schweiz, Sparte Modellfliegen (SMV), Luzern, für einen Erst-Kontakt mit einem örtlichen Modellflugverein an – so kann ich kurzfristig von den vorteilhaften Kollektiv-Versicherungen des SMV profitieren – habe auch persönlichen Kontakt im Modellflug-Club-Betrieb!
- **ohne Modellflug-Haftpflichtversicherung** und den entsprechenden Versicherungsnachweis **ist das Modellfliegen ab 0,5 kg Gewicht verboten!**
- wenn ich ein **Modell über 30 kg** in den Verkehr bringen möchte? – nähere Information bei Sachbearbeiter Modellflug AeCS-Zentralsekretariat, Luzern. Es sind hierfür eine individuelle BAZL-Bewilligung für das Modellflugzeug (inkl. Foto + Beschrieb) sowie eine spezielle Versicherungs-Deckung nötig.

3. Wie sieht es aus, wenn ich Fluglehrer bin? nebenamtlich/ hauptamtlich?

- als Fluglehrer trage ich die Verantwortung, dass meine Flugschüler auch über die Sicherheitsbelange und Versicherungen **richtig instruiert werden**
- sofern meine Flugschule nicht eine kollektive **Fluglehrer-Haftpflichtversicherung** hat, so muss ich selber für deren Existenz verantwortlich sein d.h. privat eine solche abschliessen.
- **Rechtsschutz** als Pilot und/oder nebenamtlichen Fluglehrer kann ich kostengünstig im „Quick“-Versicherungsangebot des AeCS abschliessen – fragen Sie beim AeCS-Sekretariat in Luzern nach – Jahresprämie nur Fr. 49.—pro Jahr!

- für die hauptamtlich tätigen Fluglehrer ist die Flugschule verantwortlich

4. Gibt es Unterschiede, wenn ich gewerbsmässig fliege?

Ja, ich hafte als Pilot generell für Grobfahrlässigkeiten, während meine Gesellschaft/Club für richtigen Versicherungsschutz verantwortlich ist. Bezüglich Flug-Vorbereitung habe ich die gleichen Pflichten wie ein Privat-Pilot inkl. Abgabe von Tickets an die Passagiere. Generell habe ich sowohl die gesetzlichen, wie auch die club- oder firmeninternen Bestimmungen einzuhalten. Die Brevets müssen gültig sein!

5. Was ist speziell, wenn ich Flugpassagiere mitnehme?

Je nach Flugart sind **Flugbeförderungsscheine** abzugeben oder **Verzichtserklärungen** unterschreiben zu lassen. Gilt nicht für Familienmitglieder in auf- oder absteigender Folge, da innerhalb dieses Bereiches keine Haftpflicht ausgewiesen wird, bzw. diese nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann.

6. Welche gesetzlichen Mindest-Garantiesummen für Dritthaftpflicht bestehen?

- bei „mantragenden“ Luftfahrzeugen wird auf das maximale Abfluggewicht (MTOW) abgestellt – ab Sfr. 3 Mio für die Haftpflicht gegenüber Dritten am Boden, zu Wasser oder In der Luft

nähere Angaben ersehen Sie aus dem [Schweiz. Luftrecht](#) oder Ziffer 1

7. Mindestversicherungssummen für Fluggäste (Passagiere) – gewerbsmässig / privat ?

- Haftpflicht gegenüber Passagieren (PAX)
- im Privatbereich mind. Sfr. 200'000.—pro Pax
- im gewerblichen Bereich min Sfr. 500'000.—pro Pax

8. Was ist sinnvoll zu versichern? – und warum?

- bei „mantragenden“ Luftfahrzeugen empfiehlt es sich, die sog. „**Einheitsdeckung**“ für die Versicherung der Haftpflicht-Ansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeuges und von Passagieren abzuschliessen. **Warum?** weil mit den

erhöhten Versicherungssummen im praktischen Schadenfall eine wesentlich verbesserte Summen-Deckung besteht.

- da im Schadenfall vielfach recht komplizierte Zusammenhänge entstehen (u.a. durch zivilrechtliche Ansprüche, strafrechtliche Bestimmungen, Behördenkonflikte im Administrativbereich – aber auch Fremdsprachlichkeit, mit z.T. anderen gesetzlichen Grundlagen im Ausland, usw), empfiehlt es sich **in jedem Fall eine Rechtsschutzversicherung** abzuschliessen, welche mind. Europa-weit gültig ist!

9. Ab wann sind die Änderungen im Haftpflicht-Bereich gültig?

- in EU-Staaten traten die neuen Mindestgarantiesummen gemäss EU-Verordnung Nr. 785 per 30.4.2005 in Kraft.
- in der Schweiz: die neue Verordnung über den Lufttransport (LTrV) wurde am 5.9.2005 ohne Übergangsfrist in Kraft gesetzt. Der **Luftfrachtführer (Pilot) ist also voll für deren Einhaltung verantwortlich – und haftet** natürlich im Schadenfall mit seinem sämtlichen privaten Hab und Gut!

10. Was ist für mich in Bezug auf Haftung wichtig, wenn ich ein Vorstandsamt in einem Flugverein übernehme?

- Vereinsstatuten und allfällige vereinsinterne Reglemente konsultieren
- **Vorstand haftet für das Clubgeschehen** und ist auch für das Clubvermögen und die eingegangenen Verpflichtungen **verantwortlich**.
- kontrollieren, dass eine Vereinshaftpflichtversicherung mit mindestens Sfr. 3 Mio Versicherungssumme besteht.
- Modellflieger des AeCS/SMV (Schweiz. Modellflugverband): jeder SMV-Modellflugverein ist über die zentrale Allianz Suisse **Vereinshaftpflichtversicherung** für Modellflugvereine und ganzer SMV-Vereinsstruktur (inkl. Kommissionen) mit Police Nr. U20.2.321.121 und Sfr. 10 Mio Versicherungssumme versichert.
Ebenso besteht eine Modellflug-Rechtsschutzversicherung CAP Nr. Z 751.546.261, welche dem Modellflieger, bzw. dem Modellflugverein, bei rechtlichen Schwierigkeiten zur Verfügung steht – siehe www.modellflug.ch

11. Viele reden von „Rechtsschutz“ – warum soll ich mich speziell darum kümmern?

- weil bei einem betrieblichen Vorkommnis mit Schadenfolge vielfach mehrere Beteiligte (Schadenverursacher, Geschädigte, Dritte usw.) sind und verschiedene Ansichten bestehen, welche zu Streitereien führen können.

Somit gilt es durch eine juristische Drittstelle dem Recht und Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen – dies wenn nötig bis zu einem Gerichtsverfahren. Mit einer Rechtsschutz-Versicherung lassen sich somit diese Rechtskosten zu vernünftigen und budgetierbaren Prämien versichern.

- Modellflug AeCS/SMV: hier bestehen zentrale Kollektivversicherungen – siehe www.modellflug.ch / Bereich Versicherungen

12. Wen kann ich als Aero Club Mitglied konsultieren, wenn ich zusätzliche Fragen habe?

- bei **allgemeinen Fragen zu den einzelnen Flugsparten:**
Aero Club Zentralsekretariat, Lidostr. 5, CH-6006 Luzern

Tel. +41 (0) 41 375 01 01

Fax +41 (0) 41 375 01 02

E-Mail: info@aeroclub.ch / www.aeroclub.ch

- bei **generellen rechtlichen Fragen / AeCS-Rechtsauskunft:**
E-Mail: rechtsberatung@aeroclub.ch

- bei **versicherungsspezifischen Fachfragen:**

- **Haftpflicht und übrige Branchen:**

Allianz Suisse Generalagentur Fred Schneider
Länggasse 2 A, CH-3601 Thun

- Walter Schneider, AeCS-Mitglied, Motorflugpilot
Unternehmer Spezialagent Luftfahrtversicherungen
+ KMU Betriebe
Walter.schneider@allianz-suisse.ch

- Frau Renate Gilgen, Sachbearbeitung Luftfahrtvers.
Renate.gilgen@allianz-suisse.ch

- Andreas von Gunten, Versicherungsberater Luft-
fahrt und übrige Allbranchen-Versicherungen
Andreas.vongunten@allianz-suisse.ch

- Fred Schneider, Unternehmer-Generalagent
Fred.schneider@allianz-suisse.ch

Tel. +41 (0) 58 357 17 02

Fax +41 (0) 58 357 17 18

E-Mail: contact@fred.schneider@allianz-suisse.ch
www.luftfahrtversicherungen.ch

- Rechtsschutz (Streitigkeiten und rechtliche Verfahren)

CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach

CH-8010 Zürich

E-Mail: capoffice@cap.ch

- Oliver Schmid, Jurist + Aviatik-Spezialist

Oliver.schmid@cap.ch

Tel. +41 (0) 58 358 09 09

Fax +41 (0) 58 358 09 10

www.cap.ch

Thun, Feb. 2014

Walter Schneider, www.luftfahrtversicherungen.ch, Thun